Positionspapier

SICHER UND RESPEKTVOLL DURCH DIE FAHRAUSBILDUNG – SCHUTZ VOR GRENZVERLETZUNGEN UND SEXUELLER BELÄSTIGUNG STÄRKEN

WARUM DER SCHUTZ DER SEXUELLEN SELBSTBESTIMMUNG IN DER FAHRSCHULE VERBESSERT WERDEN MUSS

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch sexuelle Belästigung und grenzüberschreitendes Verhalten sind in unserer Gesellschaft kein Randphänomen. Besonders sensibel sind Situationen, in denen ein besonderes Machtgefälle oder eine persönliche Abhängigkeit besteht. Dazu gehört insbesondere die Fahrausbildung.

Die räumliche Enge im Fahrzeug, die häufige Eins-zu-eins-Situation und die Abhängigkeit vom Urteil der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers können Grenzüberschreitungen begünstigen und es Betroffenen erschweren, sich dagegen zu wehren. Umso wichtiger sind klare Verhaltensregeln, wirksame Schutzmechanismen und niedrigschwellige Anlaufstellen, die Betroffenen Sicherheit und Unterstützung bieten.

Der **ACE Auto Club Europa e.V., die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. (BVF) und die Deutsche Fahrlehrer-Akademie e.V. (DFA)** setzen sich gemeinsam für mehr Schutz von Fahrschülerinnen und Fahrschülern ein und fordern in einem gemeinsamen Bündnis:

1. **Klarere Schutzmechanismen**: Prävention und professionelles Nähe-Distanz-Verhalten müssen verbindlich in die Aus- und Fortbildung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern aufgenommen werden.
2. **Unterstützung und Beratung**: Betroffene müssen wissen, wo sie schnell und ohne Nachteile für ihre weitere Ausbildung Unterstützung erhalten.
3. **Rechtliche Verbesserungen**: Die geplante Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verbessert den Schutz, hat jedoch noch Lücken. Das Maßregelungsverbot (§ 16 AGG) muss auf den Zivilrechtsverkehr ausgeweitet, die Schlichtungsstelle der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit wirksamen Befugnissen ausgestattet und bekannter gemacht werden.
4. **Pflichten von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen erweitern**: In § 12 Fahrlehrergesetz (FahrlG) ist ausdrücklich klarzustellen, dass zur gewissenhaften Ausbildung auch die Wahrung der persönlichen Integrität gehört. Hinweise auf erhebliche Grenzverletzungen müssen auch bei der Fahrschulüberwachung konsequent berücksichtigt werden.
5. **Datenlage und Forschung verbessern**: Bislang fehlt eine belastbare bundesweite Datengrundlage. Um Beschwerden und aufsichtsrechtlich relevante Fälle besser auszuwerten und die Forschung zu Erfahrungen von Fahrschülerinnen und Fahrschülern zu stärken.

I. Hintergrund

Sexualisierte Grenzverletzungen sind kein Randphänomen. Sie betreffen Menschen aller Geschlechter und Altersgruppen, überdurchschnittlich häufig jedoch jüngere Frauen. Studien und die steigende Zahl der Beratungsanfragen u. a. bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zeigen, dass sexuelle Belästigung in ganz unterschiedlichen Lebensbereichen vorkommt, am Arbeitsplatz ebenso wie im privaten und öffentlichen Raum.

Besonders sensibel sind Situationen, in denen ein Machtgefälle oder eine persönliche Abhängigkeit besteht. Dazu gehört auch die **Fahrausbildung**. Fahrstunden finden regelmäßig über einen längeren Zeitraum in einer engen Eins-zu-eins-Situation statt. Fahrschülerinnen und Fahrschüler sind dabei auf die Professionalität und Beurteilung ihrer Fahrlehrerin oder ihres Fahrlehrers angewiesen. Ein Großteil der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer geht verantwortungsvoll mit dieser Situation um. Dennoch kommt es immer wieder im Rahmen der Fahrausbildung zu sexueller Belästigung und anderen Grenzverletzungen. Wo Grenzen überschritten werden, müssen Betroffene wissen, an wen sie sich wenden können, ohne Angst vor Nachteilen für ihre weitere Ausbildung.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes dokumentiert sexuelle Belästigung in Fahrschulen seit Jahren und nutzt Fahrschulen inzwischen selbst als Beispiel für bestehenden gesetzlichen Handlungsbedarf.[1] Internationale Erfahrungen zeigen, dass sexuelle Belästigung und grenzüberschreitendes Verhalten in der Fahrausbildung kein auf Deutschland begrenztes Phänomen sind. In Großbritannien entfiel zeitweise rund jede zehnte bei der Aufsichtsbehörde eingegangene Beschwerde über Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen auf unsittliches, sexuell unangemessenes Verhalten oder Belästigung.[2] Die österreichische Gleichbehandlungsanwaltschaft bezeichnet sexuelle Belästigung in Fahrschulen als wiederkehrendes Thema ihrer Fallarbeit.[3] Zugleich fehlt bislang weitgehend belastbare Forschung zum tatsächlichen Ausmaß des Problems hierzulande.

II. Rechtsprechung unterstreicht besondere Schutzbedürftigkeit

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat im März 2026 die hohen Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen nochmals deutlich hervorgehoben.[4] Fahrschülerinnen und Fahrschüler befänden sich insbesondere während der praktischen Ausbildung in einem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis. Autoritäts- und Reifeunterschiede, die Enge im Fahrschulfahrzeug und die häufige Eins-zu-eins-Situation könnten es erschweren, sich gegen Grenzüberschreitungen zur Wehr zu setzen. Zu schützen seien insbesondere die sexuelle Selbstbestimmung sowie das seelische und körperliche Wohlbefinden der Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

Sexuelle Belästigungen unter Ausnutzung der Stellung als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin stellen deshalb regelmäßig eine besonders schwere Berufspflichtverletzung dar. Bereits ein einmaliges Fehlverhalten kann die erforderliche Zuverlässigkeit infrage stellen und zum **Widerruf der Fahrlehrerlaubnis** führen. Dabei kann auch Verhalten relevant sein, das unterhalb der Schwelle strafbarer sexueller Belästigung liegt. Der VGH betont, dass der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler ein besonders gewichtiges Schutzgut darstellt.

1 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2023: Jahresbericht 2022, S. 17
https://www.antidiskriminierungsstelle.gov.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2022.pdf?__blob=publicationFile&v=10

2 Hannah Downes, Which?, 2021: Inappropriate behaviour and booking nightmares: three in five have problems with their driving instructor
https://www.which.co.uk/news/article/driving-lesson-complaints-inappropriate-behaviour-and-booking-nightmares-afBO-52y2VqM7

3 Gleichbehandlungsanwaltschaft, 2022: Sexuelle Belästigung in der Fahrschule
https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/aktuelles-und-services/fall-des-monats/Fall-des-Monats-November-2022.html

4 VGH München, Beschluss v. 09.03.2026 – 11 ZB 26.147

III. Handlungsfelder

Der ACE, die BVF und die DFA fordern den Gesetzgeber auf, die aktuell laufenden **Reformen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)** und des **Fahrlehrerrechts** zu nutzen, um Prävention, Beschwerdewege und Unterstützung für Betroffene zu verbessern. Das Bündnis hat vier **Handlungsfelder** identifiziert, um den Schutz vor sexueller Belästigung in der Fahrschule sowie den Umgang mit Grenzüberschreitungen zu verbessern.

1. Prävention und professionelle Verhaltensstandards stärken

Die Fahrlehrer- und Fahrlehrerinnenausbildung enthält bereits umfangreiche pädagogische und psychologische Inhalte. Professionelle Nähe und Distanz, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie der Umgang mit sexueller Belästigung und anderen Grenzverletzungen sind jedoch nicht ausdrücklich als verbindliche Ausbildungsinhalte verankert. Auch in den gesetzlich vorgesehenen Fortbildungsinhalten werden diese Themen nicht explizit genannt. Deswegen braucht es bundesweit verbindliche Mindeststandards, die genau das verpflichtend für die **Aus- und Fortbildung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern** festlegt.

Ergänzend zu gesetzlichen Pflichten sollen sich die Fahrschulen zu einem einheitlichen **Verhaltenskodex** verpflichten. Dieser soll klare Standards für professionelles Nähe-Distanz-Verhalten, Kommunikation und den Umgang mit Beschwerden festlegen. Fahrschulen sollen sich sichtbar zu diesen Standards bekennen und ihre Fahrschülerinnen und Fahrschüler zu Beginn der Ausbildung darüber informieren. Ein solcher Kodex schafft Orientierung für beide Seiten und stärkt eine respektvolle und sichere Ausbildungskultur.

2. Beratung und Beschwerdewege verbessern

Wer sexuelle Belästigung oder Übergriffe erlebt, steht häufig vor der Frage, wie damit umzugehen ist. Besonders groß ist die Unsicherheit, wenn Grenzen überschritten werden, das Verhalten aber nicht eindeutig als Straftat erkennbar ist. Betroffene müssen deshalb wissen, an wen genau sie sich wenden können, um rechtliche oder psychologische Unterstützung zu erhalten, ohne Nachteile für ihre weitere Fahrausbildung befürchten zu müssen.

Mit dem Informationsportal ‚Respekt in der Fahrausbildung' des Treuhandvereins Baden-Württemberg[5] existiert bereits ein Ansatz, der Fahrschülerinnen und Fahrschüler über sexuelle Belästigung informiert und an bestehende Hilfsangebote verweist. Dieser Ansatz sollte bundesweit weiterentwickelt werden. Über reine Information hinaus bedarf es insbesondere einer **niedrigschwelligen individuellen Beratung und Unterstützung** Betroffener.

Bestehende Beratungsangebote, Fahrschulaufsicht und Fahrlehrerbranche müssen besser miteinander vernetzt werden, damit Betroffene schnell die für ihren Fall passende Unterstützung erhalten.

3. Rechtlichen Schutz schärfen

Mit der geplanten **Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes** (AGG)[6] will die Bundesregierung den Schutz vor Diskriminierung verbessern und die Rechtsdurchsetzung für Betroffene erleichtern. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler ist besonders relevant, dass der Schutz vor sexueller Belästigung künftig auch im Bereich von Gütern und Dienstleistungen gestärkt werden soll. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat Fahrschulen in diesem Zusammenhang bereits ausdrücklich als Beispiel für bestehenden Handlungsbedarf benannt.

5 Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e. V.: Informationsportal: Respekt in der Fahrausbildung, https://www.treuhandverein.de/final/index.php

6 Deutscher Bundestag, Drucksache 21/6178, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Betroffene müssen zudem mehr Zeit erhalten, ihre Ansprüche geltend zu machen. Es ist daher wichtig, dass die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nach dem AGG von zwei auf vier Monate verlängert wird. Die Reform sieht außerdem die Schaffung einer unabhängigen Schlichtungsstelle bei der ADS vor, die Diskriminierungsfälle prüfen und Schlichtungsvorschläge unterbreiten kann.

Die geplante AGG-Reform verbessert damit den Schutz vor sexueller Belästigung auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler. **Damit die neuen Rechte in der Praxis wirksam werden, sehen der ACE**, die BVF und die DFA **jedoch weiteren Handlungsbedarf**:

- **Maßregelungsverbot (§ 16 AGG) auf den Zivilrechtsverkehr ausweiten**: Wer sich gegen sexuelle Belästigung oder Diskriminierung wehrt, darf daraus keine Nachteile erfahren. Dieser Schutz sollte nicht, wie in § 16 AGG normiert, auf Arbeitsverhältnisse beschränkt bleiben, sondern auch auf den allgemeinen Zivilrechtsverkehr ausgeweitet werden. Gerade Fahrschülerinnen und Fahrschüler müssen sicher sein können, dass eine Beschwerde nicht zu Nachteilen bei Terminvergabe, Ausbildung oder Ausbildungsfortschritt führt.
- **Schlichtungsstelle mit wirksamen Befugnissen ausstatten**: Die geplante Schlichtungsstelle bei der ADS ist ein wichtiger Schritt. Ihre Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung und Durchsetzung der Mitwirkung sollten jedoch gestärkt werden. Insbesondere braucht es ausreichende Befugnisse, um notwendige Informationen einzuholen und eine Verweigerung der Mitwirkung nicht folgenlos zu lassen.
- **ADS bekannter machen und branchenspezifische Expertise stärken**: Neue Rechte helfen nur, wenn Betroffene sie kennen und niedrigschwellig erreichen können. Die ADS sollte deshalb ihre Bekanntheit weiter erhöhen und ihre Expertise zu besonderen Abhängigkeits- und Ausbildungssituationen, wie Fahrschulen, ausbauen. Zugleich braucht es verlässliche Schnittstellen zu Fahrschulaufsichtsbehörden und Fachberatungsstellen, damit Betroffene schnell an die für ihren Fall richtige Stelle gelangen.

Die Reform schließt wichtige rechtliche Schutzlücken. Allerdings besteht insbesondere bei Prävention, sichtbaren Beschwerdewegen, Aus- und Fortbildung, Fahrschulaufsicht sowie der konkreten Unterstützung Betroffener weiterer Handlungsbedarf. Parallel zur AGG-Reform sollte deshalb auch die laufende **Reform des Fahrlehrerrechts**[7] genutzt werden, um den Schutz von Fahrschülerinnen und Fahrschülern gezielt zu stärken.

Konkret schlagen der ACE, die BVF und die DFA vor, die in **§ 12 Fahrlehrergesetz genannten** Pflichten von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern sowie Fahrlehreranwärterinnen und -anwärtern **um den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu ergänzen**. Die Ergänzung würde klarstellen, dass die Pflicht zur gewissenhaften Fahrschülerausbildung auch die Wahrung der persönlichen Integrität der Fahrschülerinnen und Fahrschüler umfasst. Sexuelle Belästigungen, diskriminierendes Verhalten und sonstige erhebliche Grenzverletzungen sind mit den Berufspflichten eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin nicht vereinbar. Die Regelung würde zugleich der Klarstellung der aufsichtsrechtlichen Maßstäbe dienen.

Hinweise auf erhebliche Verstöße gegen Schutzpflichten sollten bei der zukünftig nur noch anlassbezogenen **Fahrschulüberwachung** besonders berücksichtigt werden.

7 Deutscher Bundestag, Drucksache 21/7404, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze

4. Datenlage und Forschung verbessern
Bislang fehlt eine belastbare bundesweite **Datengrundlage**. ACE, BVF und DFA sprechen sich deshalb dafür aus, Beschwerden und aufsichtsrechtlich relevante Fälle besser auszuwerten und die Forschung zu Erfahrungen von Fahrschülerinnen und Fahrschülern zu stärken. Entsprechende Forschungsvorhaben sollten mit Bundesmitteln unterstützt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Berlin, 04.11.2026

Ansprechpartner
Marc-Philipp Waschke-Deden
Ressortleiter Interessenvertretung und Strategie

ACE Auto Club Europa e.V.
Abteilung Verkehrspolitik
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
marc-philipp.waschke@ace.de